

Kooperationsvertrag über das regionale Verkehrsmanagement in der Region Stuttgart

(Stand 05 2022)

zwischen

dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

dem Verband Region Stuttgart - im folgenden Region genannt

der Landeshauptstadt Stuttgart – im folgenden Stadt Stuttgart genannt

dem Landkreis Böblingen¹, dem Rems-Murr- Kreis¹,

dem Landkreis Ludwigsburg², dem Landkreis Esslingen²

gemeinsam Landkreise genannt,

der Stadt Böblingen¹, der Stadt Ditzingen¹

der Stadt Esslingen², der Stadt Fellbach¹,

der Stadt Filderstadt², der Stadt Leinfelden-Echterdingen²,

der Stadt Leonberg¹, der Stadt Ludwigsburg²,

der Stadt Ostfildern², der Stadt Remseck²,

und der Stadt Waiblingen¹,

im Folgenden alle zusammen Vertragspartner genannt.

¹ Anm.: Kommunale Vertragspartner mit Beteiligung am strategisch-taktischen und operativen Verkehrsmanagement

² Anm.: Kommunale Vertragspartner mit Beteiligung am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement

Der Landkreis Ludwigsburg beteiligt sich ausschließlich am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement. Auf den Landkreis Ludwigsburg finden insbesondere § 2 Abs. 3 und 5 des Kooperationsvertrags somit keine Anwendung. Insofern gelten für den Landkreis Ludwigsburg die Regelungen nach Anlage C2.8 – Landkreis Ludwigsburg.

§ 1

Grundsätze und Zuständigkeiten

- (1) Ziel des regionalen Verkehrsmanagements ist es, sowohl für die VerkehrsteilnehmerInnen als auch für die Bevölkerung in der Region Stuttgart einen effizienten, sicheren, umwelt- und umfeldgerechten sowie wirtschaftlichen Verkehrsablauf sicherzustellen. Diese gemeinsame Zielsetzung wird in Kooperation aller Vertragspartner verfolgt.
- (2) Zweck der Kooperation ist der Aufbau und die Etablierung eines regionalen Verkehrsmanagements in Kooperation der Vertragspartner. Es sollen zuständigkeitsübergreifende Verkehrsmanagement-Strategien und -Maßnahmen gemeinsam vorbereitet, in abgestimmter Form den zuständigen Entscheidungsträgern vorgelegt und die abgestimmten operativen Strategien in den Verkehrsleitzentralen angewendet werden. Hierfür vereinbaren die Vertragspartner eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (3) Das Land Baden-Württemberg ist gesetzlich zuständig für das Verkehrsmanagement des klassifizierten Straßennetzes (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen). Ab dem 1.1.2021 übernimmt die Autobahngesellschaft des Bundes mbH die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen. Die Landkreise sind als Kommunalbehörden zuständig für die Kreisstraßen. Die Stadt Stuttgart sowie die Kommunen sind zuständig für Straßen in ihrer Baulast.
- (4) Der Verband Region Stuttgart hat die Aufgabe der Koordinierung und Förderung eines regionalen Verkehrsmanagements und der intermodalen Vernetzung der Verkehrsträger innerhalb des Verbandgebiets. Der Verband Region Stuttgart kann Aufgaben der Kommunen übertragen bekommen.
- (5) Die den Vertragspartnern durch Gesetz, Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben werden von dem Vertrag nicht berührt, sie werden weiterhin im Rahmen der jeweiligen eigenen Zuständigkeit wahrgenommen.
- (6) Mit dem Ziel einer regionalen verkehrstechnischen Abstimmung sowie zu Koordinationszwecken soll eine regionale Verkehrsmanagementzentrale (sog. Ringzentrale, § 3) aufgebaut und betrieben werden. Die Ringzentrale bündelt kommunale Aufgaben des Verkehrsmanagements, nimmt Schaltungen kommunaler verkehrstechnischer Infrastrukturen vor und stellt eine Schnittstelle zur kooperativen Verkehrsleitzentrale (kVLZ) der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg (mobiZbw) her.

- (7) Der Aufbau der Ringzentrale erfolgt im Rahmen eines durch europäische Fördermittel mitfinanzierten Vorhabens (RegioWIN-Vorhaben Regionale Mobilitätsplattform) unter Umsetzung von zuständigkeitsübergreifenden Initialstrategien im Kerngebiet der Region Stuttgart.
- (8) Die Ausdehnung des regionalen Verkehrsmanagements auf das gesamte Gebiet der Region Stuttgart ist erklärtes Ziel der Vertragspartner. Zu diesem Zweck kann diese Kooperation um weitere Vertragspartner erweitert werden.

§ 2

Aufgaben der Vertragspartner

- (1) Alle Vertragspartner verpflichten sich, im strategisch-taktischen Verkehrsmanagement mitzuwirken. *Strategisch-taktisches Verkehrsmanagement* heißt, es werden gemeinsam zuständigkeitsübergreifende Verkehrsmanagementstrategien entwickelt.

Eine *Verkehrsmanagementstrategie* ist eine Maßnahme oder ein Bündel von Maßnahmen, mit dem auf eine bestimmte verkehrliche Situation oder Umweltbedingungen reagiert werden kann, sofern sie von den jeweils betroffenen operativen Vertragspartnern befürwortet wird.

Als *Maßnahmen* sind Schaltungen verkehrsbeeinflussender Anlagen („Schaltstrategie“) oder Informationen („Informationsstrategie“) vorgesehen.

Eine Strategievereinbarung ist die zwischen den operativen Vertragspartnern abgestimmte Vorgehensweise zur Umsetzung einer Verkehrsmanagementstrategie. Eine weitergehende Aufgabenbeschreibung des strategisch-taktischen Verkehrsmanagements ist in **Anlage A** enthalten.

- (2) Die regionalen Strategien (Initialstrategien) und Maßnahmen, die Teil des RegioWIN-Vorhabens *Regionale Mobilitätsplattform* sind, haben die Qualitäts- und Leistungsanforderungen aus dem Förderbescheid zu erfüllen, soweit sie eine Förderung aus dem RegioWIN-Programm in Anspruch nehmen.
- (3) Im operativen Verkehrsmanagement wirken diejenigen Vertragspartner (operative Vertragspartner) mit, die an der Umsetzung mindestens einer Verkehrsmanagementstrategie beteiligt sind, also die Straßenbauverwaltung des Landes und die Kommunen bzw. die Landkreise.

Die operativen Vertragspartner führen folgende Arbeiten durch:

- a. Sie erarbeiten konkrete Strategievereinbarungen auf der Grundlage der vorliegenden Strategiebeschreibungen und weiterer zu erarbeitender Verkehrsmanagementstrategien.
- b. Sie unterzeichnen die konkreten Strategievereinbarungen
- c. Sie beantragen bzw. holen ggf. erforderliche Genehmigungen ein.
- d. Sie setzen die unterzeichneten Strategievereinbarungen in Form der Aktivierung bzw. Deaktivierung der zuvor vereinbarten Verkehrsmanagementstrategien und zugehöriger verkehrstechnischer Maßnahmen um.

Für das Einholen bzw. Beantragen ggf. erforderlicher Genehmigungen, insbesondere auch verkehrsrechtlicher Anordnungen, trägt der jeweils zuständige operative Ver-

tragspartner Sorge. Diese Aufgabe kann - im Sinne einer zentralen Abwicklung – auch ein operativer Vertragspartner von den anderen operativen Vertragspartnern übertragen bekommen (soweit dies gesetzlich zulässig ist).

- (4) Der Verband Region Stuttgart
 - a. betreibt die Ringzentrale
 - b. unterstützt die operativen Vertragspartner bei der Erarbeitung konkreter Strategievereinbarungen und moderiert diesen Prozess
 - c. fördert die Zusammenarbeit der operativen Vertragspartner im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben
 - d. bereitet zuständigkeitsübergreifende fachliche Entscheidungen für die Entscheidungsebenen vor
 - e. vereinbart mit den kommunalen Partnern, dass die von den operativen Vertragspartnern vereinbarten Strategien durch die Ringzentrale geschaltet werden.
- (5) Weitere Aufgaben im Rahmen der Kooperation der Vertragspartner im operativen Verkehrsmanagement sind in der **Anlage C** dieses Vertrages festgehalten.

§ 3

Ringzentrale

- (1) Die Ringzentrale nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Die Ringzentrale agiert organisatorisch als Geschäftsstelle zur Koordinierung und Förderung des zuständigkeitsübergreifenden Verkehrsmanagements für die kommunalen Partner.
 - b. Die Ringzentrale beteiligt sich an Aufgaben im strategisch-taktischen Verkehrsmanagement der Region Stuttgart.
 - c. Die Ringzentrale beteiligt sich am operativen Verkehrsmanagement der Region Stuttgart. Sie stellt dazu eine technische Schnittstelle der Systeme der operativen kommunalen Vertragspartner her.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung ist in **Anlage A** dieses Vertrages aufgeführt. Die Vertragspartner können die detaillierte Aufgabenbeschreibung (**Anlage A**) je nach

Bedarf im Rahmen von Satz 1 dynamisch fortschreiben. Vertragsbestandteil ist die vom Datum her jeweils letzte Fassung.

- (2) Die Ringzentrale wird von der Region in eigenem Namen und auf eigene Rechnung errichtet und betrieben. Sie bildet eine Organisationseinheit der Region. Sie kann Aufgaben auch durch technische und personelle Integration in eine andere Organisation (z.B. die Mobilitätszentrale Baden-Württemberg) wahrnehmen.
- (3) Die Region ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 zu beauftragen.
- (4) Sofern es der Erfüllung des Vertragszwecks dient, sollen Synergien mit anderen Akteuren im Verkehrsmanagement genutzt werden. Zu diesem Zweck ist die Region berechtigt, entsprechende Vereinbarungen zwischen ihr und Dritten abzuschließen. Das Einverständnis der Vertragspartner ist vor Abschluss einer solchen Vereinbarung einzuholen, sofern diese von der Vereinbarung unmittelbar betroffen sind.

§ 4

Operatives Verkehrsmanagement

- (1) Die Zentrale der jeweils zuständigen operativen Vertragspartner aktiviert oder deaktiviert ihre Anlagen gemäß der vorher vereinbarten Strategien (§ 2 Absatz 3 Buchstabe d)). Mit dem Land und der Stadt Stuttgart gibt es ergänzende Vereinbarungen (siehe **Anlage B1 und B2**) zur Kooperation sowie zur Strategieumsetzung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
- (2) Einer Strategieschaltung geht eine Strategieanfrage voraus. Die technischen und organisatorischen Details werden in einzelnen Strategievereinbarungen vereinbart. Die Ringzentrale bündelt die Anfragen in Vertretung der kommunalen Partner.
- (3) Die Zustimmung zur Aktivierung oder Deaktivierung einer Strategie und zugehöriger verkehrstechnischer Maßnahmen in den kommunalen verkehrstechnischen Infrastrukturen gilt von Seiten der Kommune als getroffen, wenn die verkehrsrechtliche Anordnung – falls erforderlich – vorliegt. Eine Anweisung zum zeitweisen Aussetzen einer Strategie bedarf der textlichen Begründung gegenüber der Ringzentrale und muss mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf geäußert werden.
- (4) Es wird der Austausch der für die Aktivierung und Deaktivierung der Strategien erforderlichen Daten zwischen den Partnersystemen und der Ringzentrale vereinbart. Die

technischen Details zum Datenaustausch (z. B. Art der Daten, Anforderungen an Aktualität und Qualität) werden in Strategievereinbarungen vereinbart. Für den Datenaustausch werden standardisierte Schnittstellen definiert, umgesetzt und betrieben.

- (5) Die im Rahmen dieser Kooperation von den Vertragspartnern bereitgestellten Informationen und Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Weitergabe von Daten bedarf der dokumentierten Zustimmung des oder der betroffenen Vertragspartner.
- (6) Die Bereitstellung von Daten gemäß der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten obliegt dem Vertragspartner, bei dem diese Daten generiert werden. Die Aufgabe kann an andere Vertragspartner übertragen werden.

§ 5

Kostenbeteiligung an der Ringzentrale

- (1) Für den Betrieb der Ringzentrale leisten die kommunalen Vertragspartner einen jährlichen Kostenbeitrag ab Betriebsaufnahme an die Region und erhalten im Gegenzug die Einsicht in alle verkehrsrelevanten Informationen, die die Ringzentrale bereitstellt. Die Kostenbeteiligung ergibt sich aus der nachfolgenden Kostentabelle:

Vertragspartner im ausschließlich strategisch-taktischen Verkehrsmanagement		
Vertragspartner	Kostenanteil pro Kalenderjahr	Fälligkeit (jährlich)
Kommune >30.000 Einwohner Esslingen Filderstadt Leinfelden-Echterdingen Ludwigsburg Ostfildern	€ 2.000,--	30.06.

Landkreis / kleine Kommune		
Landkreis Ludwigsburg	€ 1.000,--	30.06.
Landkreis Esslingen		
Remseck		

Vertragspartner im operativen Verkehrsmanagement		
<i>Vertragspartner</i>	<i>Kostenanteil pro Kalenderjahr</i>	<i>Fälligkeit (jährlich)</i>
Kommunen >30.000 Einwohner		
Böblingen		
Fellbach	€ 10.000,--	30.06.
Leonberg		
Ludwigsburg		
Waiblingen		
Landkreis / kleine Kommune		
Landkreis Böblingen	€ 5.000,--	30.06.
Rems-Murr-Kreis		
Ditzingen		

- (2) Bei den in Abs. 1 aufgeführten Kosten handelt es sich um Brutto-Jahreskosten, die den Vertragspartnern von der Region einmal jährlich zum 30.06. in Rechnung gestellt werden. Erstmalig voraussichtlich zum 30.06.2023.
- (3) Das Land Baden-Württemberg, die Autobahngesellschaft des Bundes und die Stadt Stuttgart zahlen auf unbegrenzte Zeit keinen Beitrag.
- (4) Bei einer räumlichen Kooperation der Vertragspartner in einer Verkehrsmanagement-zentrale ist die Aufteilung der daraus entstehenden Investitions- und Betriebskosten gesondert zwischen den kooperierenden Stellen zu vereinbaren.

§ 6

Technische Infrastruktur

- (1) Die Region beschafft und betreibt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die für den Betrieb der Ringzentrale erforderliche technische Infrastruktur. Der Betrieb der technischen Infrastruktur der Ringzentrale erfolgt getrennt von anderen Verkehrsleit-zentralen, außer im Fall von Kooperationen. Für diesen Fall ist bereits die Beschaffung im Vorfeld einvernehmlich zu vereinbaren.
- (2) Der jeweilige lokale operative Vertragspartner, welcher zuständiger Baulastträger bzw. die Straßenbaulast übertragen oder auferlegt bekommen hat, ist für die Finanzierung, Beschaffung und den Betrieb der für die Umsetzung der jeweiligen Strategien erforderlichen technischen Infrastruktur in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Er führt den Betrieb der technischen Anlagen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten.
- (3) Soweit im Pilotprojekt *Regionale Mobilitätsplattform* zwischen den Vertragspartnern vereinbart, können die Vertragspartner unter Beachtung der Förderbedingungen Mittel aus diesem Projekt für die technische Infrastruktur verwenden.

§ 7

Expertenforum

- (1) Das Expertenforum ist ein Austauschforum der fachlichen Experten der Vertragspartner. Es dient der Verständigung über die laufende Arbeit und der mittelfristigen Planung des Verkehrsmanagements sowie zur Vorbereitung neuer oder Anpassung bestehender Strategien gem. § 2 Abs. 1 im Sinne des strategisch-taktischen Verkehrsmanagements.
- (2) Jeder Vertragspartner benennt eine Ansprechperson und deren Stellvertretung für die Mitwirkung im Expertenforum.
- (3) Das Expertenforum tagt in der Regel zweimal jährlich. Jeder Vertragspartner kann bei Bedarf darüber hinaus Sitzungen beantragen.
- (4) Der Ringzentrale in ihrer Funktion als Geschäftsstelle obliegt die Organisation und die Sitzungsleitung. Einladungen zu den Sitzungen werden spätestens 2 Wochen im Voraus unter Benennung der Tagesordnung versandt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die allen Vertragspartnern zugänglich gemacht wird.
- (5) Die Ringzentrale in ihrer Funktion als Geschäftsstelle wird das Expertenforum über alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage dieses Vertrages von der Ringzentrale wahrgenommen werden und Auswirkungen auf das regionale Verkehrsmanagement haben, rechtzeitig informieren.

§ 8

Beirat

- (1) Im Beirat Verkehrsmanagement Region Stuttgart wirken die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Vertragspartner mit.
- (2) Der Beirat wird jährlich über die Arbeit der Ringzentrale und das regionale Verkehrsmanagement informiert.

- (3) Die Mitglieder des Beirats sollen Vorschläge für die Weiterentwicklung des regionalen Verkehrsmanagements einbringen.
- (4) Beiratssitzungen werden zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Region in regelmäßigem Turnus vereinbart. Land und Region wechseln sich in der Sitzungsleitung alternierend ab. Einladungen zu den Sitzungen werden spätestens 4 Wochen im Voraus unter Benennung der Tagesordnung versandt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 9

Aufnahme weiterer Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner bevollmächtigen die Region, diesen Kooperationsvertrag im Namen aller Vertragspartner um weitere Vertragspartner zu erweitern. Der Kooperationsvertrag kann so um weitere Landkreise und Gemeinden ergänzt werden, die im Verbandsgebiet liegen.
- (2) Die Region wird mit Unterzeichnung des vorliegenden Kooperationsvertrags bevollmächtigt, im Namen aller Vertragspartner einen Vertrag mit zusätzlichen Vertragspartnern zu schließen und alle Rechte und Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag auf den zusätzlichen Vertragspartner zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit ein Vertragspartner innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist schriftlich Widerspruch einlegt. Der Kooperationsvertrag kann ausschließlich hinsichtlich der Aufgaben und Rollen des zusätzlichen Vertragspartners und der entsprechenden Kostenbeteiligung ergänzt werden.
- (3) Die Absicht zur Aufnahme eines neuen Vertragspartners muss von der Region den Vertragspartnern schriftlich angezeigt werden. Geht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Anzeige kein schriftlicher Widerspruch eines Vertragspartners gegen die Aufnahme bei der Region ein, kann die Region die Aufnahme des neuen Vertragspartners rechtswirksam umsetzen.
- (4) Der mit dem zusätzlichen Vertragspartner abzuschließende Vertrag muss inhaltlich dem vorliegenden Kooperationsvertrag entsprechen.

§ 10

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung durch einen Vertragspartner ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ein Vertragspartner den Vertrag grob verletzt oder
 - einem Vertragspartner die Vertragserfüllung unmöglich wird.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung treffen die Vertragspartner eine Übergangsregelung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.
- (2) Es gibt keine Nebenabreden zu diesem Vertrag
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Anlagen dieses Vertrages:

A - Aufgabenbeschreibung der Ringzentrale

B1 – Kooperation der Ringzentrale mit der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg

B2 – Kooperation der Ringzentrale mit der IVLZ Landeshauptstadt Stuttgart

Beteiligung am strategisch-taktischen und operativen Verkehrsmanagement

C1.1 Beteiligung am strategisch-taktischen und operativen Verkehrsmanagement Stadt Böblingen

C1.2 Beteiligung am strategisch-taktischen und operativen Verkehrsmanagement Stadt Ditzingen

C1.3 Beteiligung am strategisch-taktischen und operativen Verkehrsmanagement Stadt Fellbach

C1.4 Beteiligung am strategisch-taktischen und operativen Verkehrsmanagement Stadt Leonberg

C1.5 Beteiligung am strategisch-taktischen und operativen Verkehrsmanagement Stadt Waiblingen

C1.6 Beteiligung am strategisch-taktischen und operativen Verkehrsmanagement Landkreis Böblingen

C1.7 Beteiligung am strategisch-taktischen und operativen Verkehrsmanagement Rems-Murr-Kreis

Beteiligung am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement

C2.1 Beteiligung am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement Stadt Esslingen am Neckar

C2.2 Beteiligung am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement Stadt Filderstadt

C2.3 Beteiligung am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement Stadt Leinfelden-Echterdingen

C2.4 Beteiligung am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement Stadt Ludwigsburg

C2.5 Beteiligung am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement Stadt Ostfildern

C2.6 Beteiligung am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement Stadt Remseck am Neckar

C2.7 Beteiligung am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement Landkreis Esslingen

C2.8 Beteiligung am strategisch-taktischen Verkehrsmanagement Landkreis Ludwigsburg